

Dr Wilhelm Mecklenburg

Diplom-Physiker * Rechtsanwalt
Hätschenkamp 7
25421 Pinneberg
wmecklenburg@t-online.de

RA Dr W Mecklenburg, Hätschenkamp 7, 25421 Pinneberg

Kreis Steinburg
Der Landrat
Amt für Umweltschutz, Wasserwirtschaft
Viktoriastraße 16-18
25524 Itzehoe

Entwurf, Stand: 8. September 2020

26. September 2020
C-510/20- Lägerdorf

Frau Widmann: Der 26.9. ist ein Samstag. Ab Montag, dem 28., bin ich wieder (gemeinsam mit dem Kollegen Wassermann) nach Leipzig. Am 27. könnte ich noch faxen).

Planfeststellungsverfahren für die Herstellung eines Gewässers durch den Abbau von Kreide in den Kreidegruben Heidestraße und Schinkel vom 14.07.1999 - Antrag auf 5. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses sowie 3. Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis
Ihr Az: 7021-2/32-186

Die

Gemeinde Lägerdorf, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Jürgen Tiedemann, Geschäftsadresse: Amt Breitenburg, Osterholz 5, 25524 Breitenburg,

hat mich gebeten, sie in obiger Angelegenheit zu vertreten.

Eine auf mich lautende Vollmacht füge ich bei.

Namens und in Vollmacht der von mir vertretenen Gemeinde nehme ich unter Voranstellung eines Inhaltsverzeichnisses wie folgt Stellung:

INHALTSVERZEICHNIS

1. **Das Vorhaben**
2. **Situation der Gemeinde**
 - 2.1 Allgemeines
 - 2.2 Grundstücksfragen
3. **Verfahrensrügen**
4. **Materiellrechtliche Fragen**
 - 4.1 Änderung des Planfeststellungsbeschlusses von 1999, Salzlast
 - 4.2 Weitere Schadstoffe
 - 4.3 Salzkonzentrationen
 - 4.4 Mikroplastik
 - 4.5 Weitere Umweltfaktoren
 - 4.6 Grundstücksbetroffenheiten
5. **Forderung: Verwendung der Leitung nur für die bestehenden Kreidegruben**
6. **Schlussbemerkungen**

1. Das Vorhaben

- 1.1 Die Firma Holcim (Deutschland) GmbH betreibt derzeit die Kreidegruben Schinkel und Heidestraße im Lägerdorf. Das beim Kreideabbau freiwerdende Volumen wird von Grundwasser gefüllt ("Grubenwasser").

Es besteht derzeit ein Wassermanagement, wonach Wasser aus der Grube Heidestraße im freien Gefälle in den Grubensee Heidestraße, und von dort, wie auch das Grubenwasser aus der Abbaugrube Heidestraße der vereidigten Kreidewerke Dammann GmbH & Co. KG, in die Grube Schinkel gepumpt wird. Das Grubenwasser der Grube Schinkel wird heute vermitteltst einer Druckrohrleitung in den Industriekanal (Werksgelände) geleitet.

- 1.2 Dieses System soll dahingehend geändert werden, dass das Grubenwasser nach Verlassen der Grube Schinkel über eine Druckrohrleitung von etwa 3,95 km Länge in die Stör gepumpt wird (Antrag, Seite 3).

Eine Übersichtskarte, die den Leitungsbestand und die neue Leitung ausweist, findet sich als Anlage 1 im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP).

- 1.3 Die Leitung wird teilweise (für etwa 2,1 km, LBP, Seite 7) entlang der Trasse des (noch) vorhandenen Kreideförderbandes geführt und im Übrigen weitestgehend unterirdisch verlegt. Sie führt über das Gebiet der Gemeinden Breitenburg und Lägerdorf, teilweise über die Erweiterungsflächen für den Kreideabbau (Moorwiesen/Moorstücken) und entlang des westlichen Randes der stillgelegten Grube Saturn.

- 1.4 Neben dem eigentlichen Leitungsbau wird das Pumpwerk (PW 1) im Grubensee der Grube Schinkel erneuert und es wird ein neues Pumpwerk (PW 2) in der Nähe der Grube Schinkel gebaut.

An der Einleitstelle Stör werden Sicherungseinrichtungen errichtet.

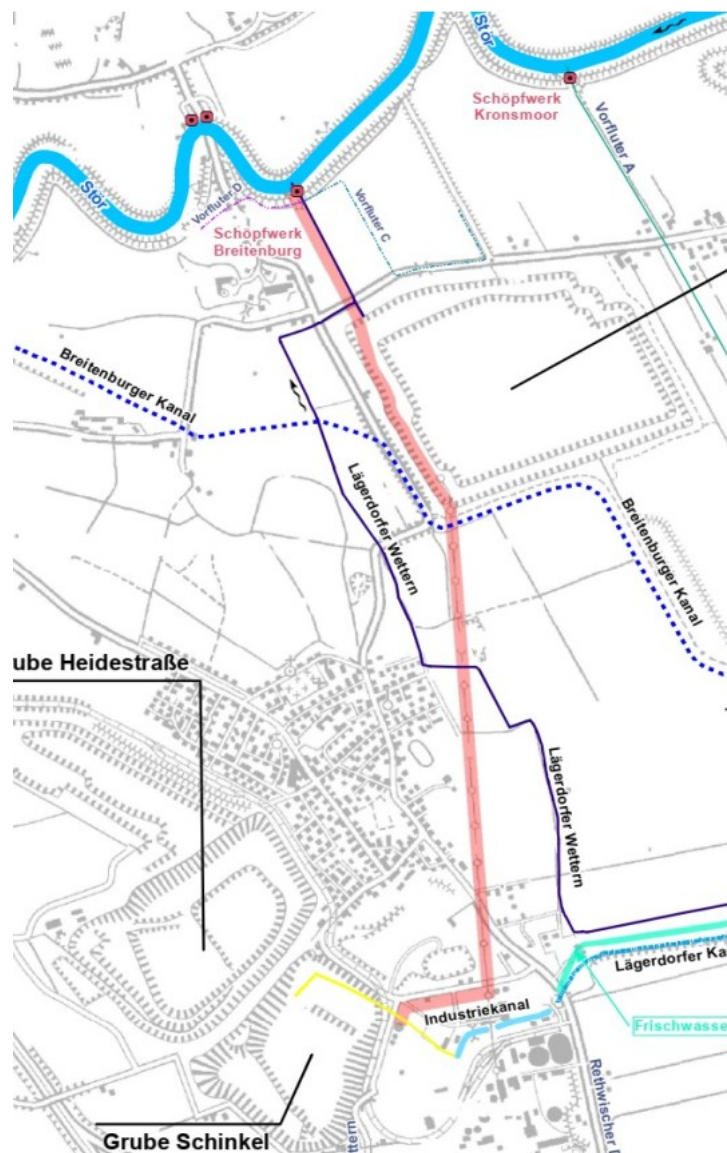
- 1.5 Die geplante Leitung traversiert mehrere Straßen,
siehe die Beschreibung der Bauabschnitte, Antrag, Seite

16ff.

Die Leitung soll zu einem großen Teil aus Plastik (LBP, Seite 7) mit Durchmesser DN 600 errichtet werden.

Angaben zu den Drucken, die in der Leitung herrschen, konnten nicht gefunden werden.

1.6 Kartographisch ergibt sich aus der Übersichtskarte des LBP folgendes Bild:



- 1.7 Dem derzeit betriebenen Kreideabbau liegt ein wasserrechtlicher Planfeststellungsbeschluss des Kreises Steinburg vom 14. Juli 1999 zu Grunde.

Dieser Beschluss ist zwischenzeitlich mehrfach (vier mal) geändert worden. Ergänzend gibt es eine Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis. Die vorliegende Maßnahme soll nach Maßgabe einer fünften Änderung dieses Beschlusses durchgeführt werden.

- 1.8 Hintergrund der Maßnahme ist, dass einerseits im Zuge des weiteren Abbaus in der Kreidegrube Heidestraße bis zum Jahre 2038 mit steigenden Grundwassermengen zu rechnen ist. Gleichzeitig ist mit zunehmender Abbautiefe mit höheren Chloridgehalt im Grundwasser zu rechnen.

Antrag, Seite 1.

- 1.9 Die Menge des schließlich in die Stör eingeleiteten Wasser (so weit es die Gestattung durch den erstrebten Planfeststellungsbeschluss betrifft) ist nicht ganz klar.

Aus der Zusammenfassung der

Anlage 33-07: Kreidegruben Heidestraße und Schinkel: Fortschreibung der Untersuchungen zum derzeitigen und zukünftigen Grubenwasserhaushalt, dort: Ziffer 9, Seite 18f,

ergibt sich

ein abzuleitendes Grubenwasservolumen von 9.150.000 m³/ Jahr, zuzüglich eines Sicherheitsaufschlag von 700.000 m³/ Jahr insgesamt 9.850.000 m³/ Jahr.

Dies entspricht der Menge im Planfeststellungsbeschluss von 1999,

Änderungserlaubnis vom 2. März 2001, Seite 3.

Der Antrag spricht zwar von steigenden Mengen bis 2038 (Seite 1), versäumt es aber, darauf hinzuweisen, dass im Laufe des Abbaus

eine Erhöhung auf bis zu etwa 14 Mio m³ im Jahr erwartet wird,

Änderungserlaubnis vom 2. März 2001, Seite 3,

Siehe hierzu auch Anlage 7 und 8 des Antrags.

Dem Grundwasser in der Umgebung wird gleichwohl eine geringe Empfindlichkeit zugesprochen

LBP, Seite 35.

Ebenfalls nicht angesprochen wird die konkrete Chloridbelastung, die nach den Ergebnissen der Selbstüberwachung zwischen etwa 700 und 1.000 mg/l liegt, und die bis 2038 ebenfalls noch steigen soll.

Es bleibt unklar, ob dies die Konzentration des eingeleiteten Wassers ist.

- 1.10 Die Prüfung der Anforderungen nach der Wasserrahmenrichtlinie und der FFH-Richtlinie erfolgen in einem Dokument,

Anlage 33-12: Einleitung chloridhaltigen Grubenwassers in die Stör,

als betroffener Wasserkörper wird die Stör = mst_16_a angegeben,

Anlage 33-12, Seite 22.

- 1.11 Wie der Titel besagt, wird als Schadstoff ausschließlich Chlorid behandelt.

Es wird ersichtlich nicht die Chloridbelastung des eingeleiteten Wassers angegeben, sondern die Chloridkonzentration nach Mischung im Gewässer,

Anlage 33-12, Seite 14.

Auch bei den nachfolgenden Diagrammen in diesem Dokument gibt es keine entsprechende Angabe.

- 1.12 Die angegebenen Chloridkonzentrationen liegen durchweg unter 200 mg/l, jedoch (im Prognosezustand) deutlich über 50 mg/l,

Anlage 33-12, Seite 18.

Unklar bleibt freilich, ob die Höchstkonzentrationen in der Umgebung der Einleitungsstelle angegeben werden (siehe schon zu-

vor).

- 1.13 Das Gutachten attestiert die Vereinbarkeit mit den Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie,

Anlage 33-12, Seite 20ff.

- 1.14 Auch hinsichtlich der FFH-Richtlinie wird eine Udenklichkeitsbescheinigung erteilt.

Das relevante FFH-Gebiet ist das Gebiet DE 2323-392 (schleswig-holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen).

Zu den betroffenen Arten zählen insbesondere Neunaugen,

LBP, Seite 28.

Speziell hinsichtlich des Chloridgehalt es heißt es:

Bewertung der Auswirkungen: Für die die Wanderung des Störabschnittes bei Itzehoe ist die leicht erhöhte Chloridkonzentration bei NW nicht relevant, da die Arten in Flussunterläufen bis in der Elbe vorkommen, d. h. Chloridgehalt auch eine natürlich höhere Masse tolerieren. Es ist keine Beeinträchtigung zu erwarten.

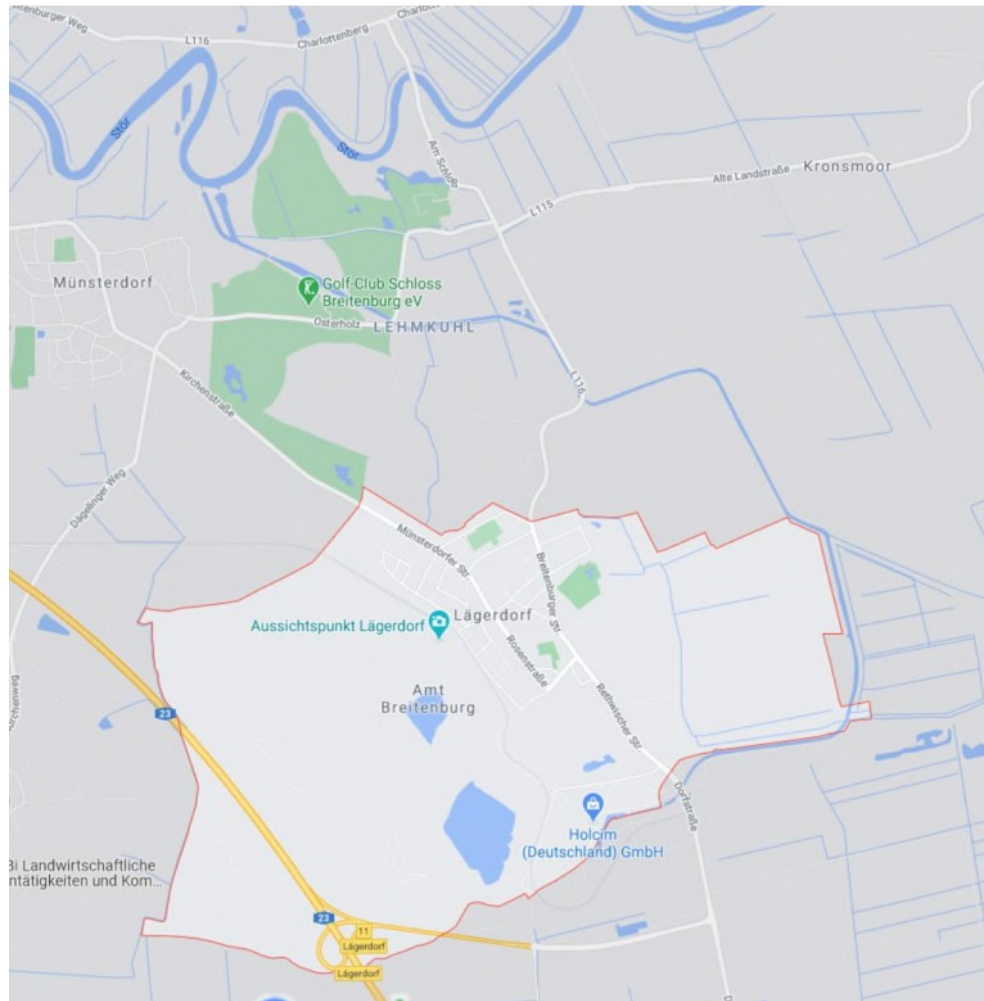
LBP 28f.

Die Bezeichnung "NW", wird ebenso wie manche anderen Bezeichnungen der Planung, nicht erläutert.

2. Situation der Gemeinde

2.1 Allgemeines

2.1.1 Die Lage des Gemeindegebiets ist wie folgt:



2.1.2 Ein Abgleich mit der Abbildung unter 1.6 oben zeigt, dass die Leitung über weite Bereiche über das Gemeindegebiet verläuft.

Gemeindliche Entwicklung werden insoweit eingeschränkt.

2.1.3 Hier hat die Gemeinde ohnehin spezielle Erfahrungen, als es in jüngerer Zeit Auseinandersetzungen mit der Antragstellerin bezüglich Bebaubarkeiten im Bereich des bestehenden Kreideför-

derbandes gegeben hat

- 2.1.4 Hinzu kommen nicht absehbare Haftungsrisiken. Da die Leitung unter Druck steht, ist bei Leitungsschäden mit Unterspülungen oder sonstigen Schäden zu rechnen; dies müsste im Rahmen der Planung bewältigt werden.

Die Gemeinde fordert hier klare Haftungsregelungen zu Lasten der Antragstellerin.

Es wird darauf verwiesen (und gerügt), dass ein Leitungsbruch nicht in den Notfallszenarien,

Antrag, Seite 5f,

behandelt wird; dies ist nachzuholen.

- 2.1.5 Das System der Kreidegruben greift tief in den Grundwasserhaushalt der Umgebung ein.

Der Behauptung, die Planung sei "grundwasserneutral" wird namentlich im Hinblick auf die zu erwartenden Mengensteigerungen widersprochen.

- 2.1.6 Es muss ferner berücksichtigt werden, dass ohne den Bau der neuen Leitung die bestehenden Kreidegruben wohl nicht weiter betrieben werden können. Dies wäre als Umweltauswirkung zu berücksichtigen und wäre auch ein Belang der Gemeinde.

2.2 Grundstücksfragen

- 2.2.1 Es besteht ein Pachtvertrag vom 14. März 1985 zwischen der Gemeinde und einer Rechtsvorgängerin der Antragstellerin.

Anlage 01: Pachtvertrag vom 14. März 1985 zwischen der Gemeinde und einer Rechtsvorgängerin der Antragstellerin.

Die Antragstellerin ist Verpächterin nach diesem Vertrag, die Gemeinde Pächterin. Geschäftsgrundlage des Vertrags ist die Entwicklung der Parkfläche als Fläche zur Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern.

- 2.2.2 Der Vertrag wird mit Durchführung der Planung gegenstandslos, dh, er verliert seine Geschäftsgrundlage, da die Fläche nunmehr von der neu geplanten Leitung traversiert werden soll.
- 2.2.3 In einer Planfeststellung müsste der Zugriff auf die Fläche, da diese mit einem eigentumsähnlichen Recht (Pacht) belastet ist, geregelt und ggfs eine Enteignung vorbereitet werden.
- 2.2.4 Die Gemeinde will sich nicht grundsätzlich gegen eine Rückgabe der Fläche sperren. Da allerdings der Wegfall der Geschäftsgrundlage durch die Antragstellerin zu vertreten ist, hätte die ausdrückliche Initiative hierfür von der Antragstellerin auszugehen, dies zugleich mit einer Äußerung der Antragstellerin zu einer etwaigen Kompensation für den Rechtsverlust der Gemeinde. Ein Fall des § 6 des Vertrages liegt nicht vor.
- 2.2.5 Ferner hat die Antragstellerin der Gemeinde eine Anfrage zu einem neuen Nutzungsvertrag betreffend eine Straßenquerung zukommen lassen.

Anlage 02: Entwurf eines Grundstücksnutzungsvertrages (Stand: 22. Juni 2020)

Anlage 03: Planauszug zum Grundstücksnutzungsvertrag

- 2.2.6 Auch hier gilt der Grundsatz, dass die Gemeinde sich dem Abschluss eines solchen Vertrages nicht grundsätzlich entgegenstellen will, wobei nach Auffassung der Gemeinde auch diese Angelegenheit von vornherein in eine/ die (durchzuführende) Planfeststellung integriert werden sollte.
- 2.2.7 Folgende Punkte wären jedoch zu berücksichtigen:

Das Nutzungsentgelt (§ 3) sollte mit einer Steigerungsklausel (zB Bindung an die Inflationsrate) versehen werden.

Die Haftungsregelung in § 4 ist zu "schlank". Grundsätzlich ist die Gemeinde als Straßenbaulastträger in der Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Straße, die durch die geplante Leitung unterführt werden soll. In einer Situation, wo beispielsweise nicht bekanntes zu schweres Fahrzeug die Leitung beschädigt, wird die Haftungslage nicht ganz einfach sein. Hier müsste

eine näher zu bearbeitende Haftungsfreischreibung für die Gemeinde aufgenommen werden.

Umgekehrt müsste eine verschuldensunabhängige Haftung zu Lasten der Antragstellerin für Schäden an der Straße anlässlich des Baus und des Betriebs der Leitung in den Vertrag aufgenommen werden.

"Im Übrigen" könnte dann ggfs auf die gesetzlichen Regelungen verwiesen werden.

Es fragt sich auch, ob der Vertrag wirklich unbefristet (bis zum Zeitpunkt "wenn Holcim die Leitung nicht mehr benötigt") geschlossen werden sollte. Die Vorgänge um das Kreideförderband zeigen, dass die Antragstellerin auch bei aufgegebenen Nutzung nicht ohne weiteres auf ihre Rechte verzichtet.

Die Dienstbarkeit (§ 5) bezieht sich nur abstrakt auf eine Entwässerungsleitung. Hier sollte der Zweck der Leitung in der Dienstbarkeit mit festgeschrieben werden, um zu verhindern, dass Holcim die Leitung auch für andere Zwecke benutzen kann.

- 2.2.8 Es sollte mit anderen Worten festgeschrieben werden, dass die Leitung insbesondere nur für die bestehenden Gruben, nicht aber für die geplanten neuen Gruben im Bereich Moorwiese/ Moorstücken genutzt werden darf.

3. Verfahrensrügen

- 3.1 Anders, als die verfahrensleitende Behörde meint, besteht für das Vorhaben UVP-Pflicht.
- 3.2. Der relevante Tatbestand findet sich in Anlage 1 Ziffer 19.8.2 UVPG (idF vom 19. Juni 2020).

Danach besteht nach Maßgabe einer standortbezogenen UVP-Pflicht für die

Errichtung und Betrieb einer Rohrleitungsanlage, soweit sie nicht unter Nummer 19.6 fällt, zum Befördern von Wasser, die das Gebiet einer Gemeinde überschreitet (Wasserfernleitung), ... mit einer Länge von 2 km bis weniger als 10 km.

Die hier angesprochenen Anlagen nach Ziffer 19.6 der Anlage 1 zum UVPG betreffen Rohrleitungsanlage zum Befördern von

Stoffen im Sinne des Chemikaliengesetzes. Die Voraussetzung, das vorliegend die Anlage "nicht unter 19.6 fällt", ist damit erfüllt.

3.3 Eine standortbezogene Prüfung hat nicht stattgefunden.

3.4 Die Gemeinde ist der Auffassung, dass solch eine Prüfung zu dem Ergebnis führen würde, dass UVP-Pflicht besteht.

Die Leitung soll etwa 10 Million m³ Wasser pro Jahr mit hoher Salzfracht in die Stör einleiten.

Hinzu kommt, dass von einem Transport weiterer Schadstoffe mit dem Grubenwasser auszugehen ist.

3.5 Wegen der somit bestehenden UVP-Pflicht muss für die Zulassung des Vorhabens ein Planfeststellungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden.

3.6 Insoweit ist auch die Bekanntgabe des Verfahrens an die Gemeinde fehlerhaft, da sie die Fristen des Planfeststellungsrechts nicht einhält.

4. Materielle rechtliche Fragen

4.1 Änderung des Planfeststellungsbeschlusses von 1999, Salzlast

4.1.1 Der Planfeststellungsbeschluss von 1999 ist nachträglich mehrfach geändert worden.

4.1.2 Da das vorliegende Verfahren auf dem jetzigen Stand des Planfeststellungsbeschlusses beruht, hätten diese Änderungen gegenüber den zu Beteiligenden dokumentiert werden müssen, idealerweise durch Vorlage einer Fassung des Planfeststellungsbeschlusses, in die die Änderungen eingearbeitet sind ("konsolidierte Fassung"), mindestens aber durch Vorlage aller Änderungen.

4.1.3 Vorliegend sind der Gemeinde die Änderungen auf Antrag des Unterzeichners freilich zugänglich gemacht worden,

siehe schon die Bezugnahme oben.

4.1.4 Von hoher Bedeutung für das vorliegende Verfahren ist jedenfalls die Änderung der in den Planfeststellungsbeschluss integrierten wasserrechtlichen Erlaubnis vom 29. März 2001.

Diese zeigt, dass bereits zu diesem Zeitpunkt Probleme mit der transportierten Salzlast bestanden,

siehe schon oben.

4.2 Weitere Schadstoffe

4.2.1 Der Planfeststellungsbeschluss vom 14. Juli 1999 enthält unter anderem folgende wasserrechtliche Auflage:

8.. Das einzuleitende: Grubenwasser ist halbjährlich im Rahmen der Selbstüberwachung durch ein zugelassenes Abwasseruntersuchungslabor getrennt für jede Grube untersuchen zu lassen. Sobald durch den Abbau des Dägelingener Weges die Trennung der Gruben aufgehoben wird, ist das Wasser der Gesamtgrube am Ablauf untersuchen zu lassen. Bei der Analyse sind folgende Parameter zu berücksichtigen:

- chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)
 - Stickstoff- gesamt (N ges.)
 - Phosphor - gesamt (P ges.)
 - Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) - Quecksilber - Cadmium - Chrom - Nickel - Blei - Kupfer - Zink - Arsen
 - Giftigkeit gegenüber Fischen
 - Chlorid
 - Sulfat
 - freies Chlor
 - pH-Wert
 - Leitfähigkeit
- Die Ergebnisse aus der Selbstüberwachung sind mir unaufgefordert vorzulegen.

4.2.2 Auf Anfrage des Unterzeichners hat der Kreis hierzu die genannten Ergebnisse aus der Selbstüberwachung für die Jahre ab 2010 zur Verfügung gestellt.

4.2.3 Es bestätigt sich, dass das Grubenwasser einen sehr hohen Salzgehalt aufweist.

4.2.4 Was die unter 4.2.1 zitierte Liste angeht, ist diese in der bisherigen Selbstüberwachung nicht vollständig abgearbeitet worden; es gibt nicht für alle Schadstoffe Ergebnisse.

4.2.5 Für eine Reihe von Schadstoffen wird nur angegeben, dass diese unterhalb der Nachweisgrenze liegen.

4.2.5.1 Dies gilt speziell für **Quecksilber** (<0,5 mikrogramm/l, 15.06.2010, <0,2 mikrogramm/l, 27.06.2011, bis 2014, Grenze schwankend in 2015, in 2016 wieder <0,5 mikrogramm/l, so auch in 2017, 2018, 2019.

4.2.5.2 Dies überrascht insofern, als die Nachweisgrenze in 2011-2014 offenbar niedriger lag (<0,2) als in den Folgejahren (<0,5).

4.2.5.3 Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass in Anlage 8, Tabelle 2 der Oberflächengewässerverordnung (OGewV, idF vom 19. Juni 2020), Anlage 8, Tabelle 2 für Quecksilber eine

ZHK-UQN in mikrogramm/l von 0,07

angegeben wird, was

deutlich unter den oben genannten Nachweisgrenzen liegt.

(Anmerkung des Unterzeichners: "ZHK" steht für zulässige Höchstkonzentration, "UQN" (siehe § 2 Nr 3 OGewV) für "Umweltqualitätsnorm", was effektiv einem Grenzwert entspricht.

4.2.5.4 Hier ist für den weiteren Fortgang im Verfahren jedenfalls nachzuarbeiten. Denn die Selbstüberwachung ist ersichtlich mit einem unzureichenden Instrumentarium erfolgt.

Denn jedenfalls hat die geförderte Kreide einen gewissen Quecksilbergehalt,

vgl Genehmigung nach § 16 BImSchG Az.:77/7717-Gen.Nr. G10/2010/125 vom 7. Juni 2012 des Kreises Steinburg, Erhöhung des Abfallanteils an der Feuerungswärmeleistung von 75 % auf 100% Erhöhung der Feuerungswärmeleistung von 220 MW auf 240 MW; Modernisierung der SNCR-Anlage und Einsatz von kommunalem Klärschlamm in der Drehofenanlage 11 der Holcim Deutschland AG, Seite 103.

- 4.2.5.5 Es ist deshalb davon auszugehen, dass das Grubenwasser, dass nunmehr in die Stör gepumpt werden soll, Quecksilber mitführt.

Dies ist auch deshalb plausibel, weil ja eine entsprechende Überwachungsvorgabe im zu ändernden Planfeststellungsbeschluss vorliegt.

- 4.2.6 Es sind speziell für Quecksilber, teilweise ähnlich für andere Schwermetalle, folgende Punkte zu beachten.

Für die Einleitung von Quecksilber in Gewässer geht nach europäischem Wasserrecht eine sogenannte "phasing-out-Regelung". Diese bedeutet, dass ab einem bestimmten Zeitpunkt bestimmte Schadstoffe

nicht mehr in Gewässer eingeleitet werden dürfen.

Die phasing-out-Verpflichtung (für Oberflächengewässer) ist in Artikel 4 Abs 1 lit a) iv) WRRL enthalten. Die Vorschrift lautet:

(1) In Bezug auf die Umsetzung der in den Bewirtschaftungsplänen für die Einzugsgebiete festgelegten Maßnahmenprogramme gilt folgendes:

a) bei Oberflächengewässern:

...

iv) die Mitgliedstaaten führen gemäß Artikel 16 Absätze 1 und 8 die notwendigen Maßnahmen durch mit dem Ziel, die Verschmutzung durch **prioritäre Stoffe schrittweise zu reduzieren** und die **Einleitungen, Emissionen und Verluste prioritärer gefährlicher Stoffe zu beenden oder schrittweise einzustellen**;

Hervorhebung: Unterzeichner.

Hierzu ist anzumerken, dass Quecksilber zu den hier genannten "prioritären Stoffen" gehört.

Während die Existenz der hier genannten phasing-out-Regelung unstrittig ist, besteht Streit über den Zeitpunkt, ab wann diese anzuwenden ist.

Die Gemeinde vertritt die Auffassung, dass als Stichtag der 16. Dezember 2028 anzusehen ist. Auch wenn die rechtliche Herleitung dieses Datums den Rahmen der vorliegenden Einwendung sprengen würde, so ist doch anzumerken, dass "phasing out" tatsächlich ein Problem ist, das in der vorliegenden Situation bearbeitet werden muss.

4.2.7 Bezüglich der Gewässerbelastungen wird der Grenzwert von "Quecksilber in Biota" (praktisch betrifft dies vor allem den Quecksilbergehalt von Fischen) in allen Oberflächengewässern in Deutschland überschritten, so dass

jede Einleitung von quecksilberhaltigem Wasser in ein Oberflächengewässer zu einer Verschlechterung dieses Gewässers im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie führt.

Denn die Einleitung erfolgt in einen Fluss mit Fischen.

Auch dies wird im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu bearbeiten sein.

4.3 Salzkonzentrationen

4.3.1 Der Antrag behandelt die Probleme der Wasserrahmenrichtlinie ausschließlich nach der Salzkonzentration und geht hier grundlegend von einem Grenzwert von 200 mg/l aus,

siehe Anlage 33-12, Seite 15ff.

4.3.2 Aus Sicht der Gemeinde ist dieser Ansatz verkürzt.

4.3.2.1 Richtig ist, dass die OGewV einen Grenzwert von 200 mg/l bei Chlorid für die Prüfung des **chemischen Zustands** setzt (§ 6 iVm Anlage 8 OGewVO).

4.3.2.2 Es wird jedoch ein anderer Grenzwert gesetzt durch § 5 Abs 4 Satz 2 iVm Anlage 7 OGewV,

dieser ist 50 mg/l.

Die dort genannten Grenzwerte sind zur Bewertung des ökologischen Zustands bzw des ökologischen Potenzials "ergänzend" heranzuziehen.

Eine Prüfung dieses Grenzwerts findet in den Planunterlagen nicht statt.

4.3.2.3 Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Vorstellung, man

könne sich auf den Zustand des jeweiligen gesamten Wasserkörpers beschränken, nicht richtig ist,

vgl EuGH C-535/18 vom 28. Mai 2020 (Ummeln), Randnummer 112, 113, dort zwar für Grundwasser; die Argumentation ist aber auf Oberflächengewässer übertragbar.

Maßgeblich ist danach die "Erfüllung der Qualitätskomponenten an jeder Überwachungsstelle".

- 4.3.2.4 Nicht zulässig wäre es, die Überwachungsstellen so zu legen, dass die Auswirkungen von Großvorhaben gegebenenfalls schonend behandelt werden. Denn die Überwachungsstelle müssen sich zu einem Netz zusammenfügen, dass "eine kohärente und umfassende Übersicht" (Randnummer 114 des genannten Urteils) zu liefern in der Lage ist.

Ob dies vorliegend so gegeben ist, wäre im überarbeiteten Genehmigungsunterlagen zu prüfen.

- 4.3.2.4 Es besteht eine Verbindung zur Verträglichkeitsprüfung nach FFH-Richtlinie, da die (empfindlichen) Neunaugen zu den Schutzziele des betroffenen Gebiets gehören,

siehe Weiteres unten.

4.4 Mikroplastik

- 4.4.1 Wegen der steigenden Bedeutung von Mikroplastikeinträgen in die Umwelt ist dieser Belastungspfad zu prüfen.

- 4.4.2 Mindestens Abbaumaßnahmen und Pumpenbetrieb können Ursache für Mikroplastikbelastungen sein. Auch wird die Leitung teilweise aus Plastik gebaut.

4.5 Weitere Umweltfaktoren

- 4.5.1 Ob es ausreicht, für den **Artenschutz** eine Potenzialanalyse durchzuführen,

so aber LBP, Seite 25, dort für Amphibien, Fledermäuse und Brutvögel,

wäre näher zu begründen.

4.5.2 Auf jeden Fall gilt für die habitatrechtliche Prüfung, dass diese defizitär ist.

4.5.2.1 Das relevante FFH-Gebiet (siehe schon oben schon unter 1.14) ist das Gebiet DE 2323-392 (schleswig-holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen).

Zu den betroffenen Arten zählen insbesondere Neunaugen,

LBP, Seite 28.

4.5.2.2 Soweit die Planung die Relevanz der Chloridbelastungen prüft, heißt es:

Bewertung der Auswirkungen: Für die die Wanderung des Störabschnittes bei Itzehoe ist die leicht erhöhte Chloridkonzentration bei NW nicht relevant, da die Arten in Flussunterläufen bis in der Elbe vorkommen, d. h. Chloridgehalt auch eine natürlich höhere Masse tolerieren. Es ist keine Beeinträchtigung zu erwarten.

LBP 28f.

4.5.2.3 Hierzu ist zunächst zu sagen, dass eine klare Angabe, welche Chloridbelastungen in der Umgebung der Einsatzstelle vorherrschen, nicht ersichtlich ist.

4.5.2.4 Die Planung scheint sich insoweit ausschließlich mit einer Konzentration nach völliger Vermischung bezogen auf den gesamten Wasserkörper selbst zu beziehen.

4.5.2.5 Bekannt ist allerdings, dass gerade die juvenilen Stadien von Neunaugen ("Querder") in hohem Maße salzempfindlich sind.

Lokale Überschreitungen des Grenzwertes von 50 mg/Liter können erhebliche Beeinträchtigungen dieser juvenilen Stadien bewirken.

Insofern kann jedenfalls nach derzeitigen Erkenntnis eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes nicht ausgeschlossen

werden.

4.6 Grundstücksbetroffenheiten

4.6.1 Es liegen offensichtlich Grundstücksbetroffenheiten vor, da die Planunterlagen insoweit auf einige Gestattungen hinweisen.

4.6.2 Im Planfeststellungsverfahren sind jedoch rechtliche Betroffenheiten sowohl in öffentlich-rechtlicher als auch in privatrechtlicher Hinsicht umfassend zu prüfen.

4.6.3 Eine solche Unterlage fehlt bisher ebenso wie eine Erörterung der gemeindlichen Betroffenheiten. Immerhin stellt schon der UVP-Tatbestand (Rohrleitungen, die Gemeindegrenzen überschreiten), auf derartige Betroffenheiten ab.

Eine solche Unterlage ist im Planfeststellungsverfahren nachzureichen.

Dies gilt um so mehr, als aus dem Vertragsentwurf für die Einräumung einer Nutzungsberechtigung (Anlage 02) hervorgeht, dass ein fünf Meter breiter Schutzstreifen für die Leitung vorzuhalten ist.

5. Forderung: Verwendung der Leitung nur für die bestehenden Kreidegruben

5.1 Im Hinblick darauf, dass die Probleme mit der Salzbelastung des Grubenwassers schon seit vielen Jahren bestehen, lässt der jetzige Zeitpunkt der Einleitung des Genehmigungsverfahrens eine Befürchtung entstehen, dass der Bau der Leitung in Wirklichkeit schon eine erste Vorbereitungsmaßnahme für die Erweiterung des Kreideabbaus in Richtung Moorstücken/ Moorwiese darstellt.

5.2 Die Gemeinde verlangt deshalb, dass die neue Leitung, wenn sie denn errichtet wird, **nicht** für die neuen Kreidegruben verwendet wird und verlangt eine verbindliche Regelung in der abschließenden Genehmigung/dem abschließenden Planfeststellungsbeschluss bzw eine verbindliche Zusicherung der Antragstellerin

(der Holcim), dass die Leitung nicht für Grubenabwasser anderer Gruppen verwendet wird/ verwendet werden darf.

- 5.3 Hierbei ist sicherzustellen, dass diese Verpflichtung/ Zusicherung für Holcim in jeder Rechtsform (GmbH, AG HolcimLafarge usw) gilt.

6. **Schlussbemerkungen**

Die Planung wird in ihrer jetzigen Form abgelehnt.

Es wird beantragt, ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen und hierbei die Planunterlagen entsprechend den vorangehenden Anmerkungen anzupassen.

Eine Sicherung, dass die neue Leitung nicht für die neuen Kreidegruben verwendet wird, ist zu integrieren.

(Dr W Mecklenburg, Rechtsanwalt)